

die neue Gesetzgebung mit dem landrechtlichen Grundsatz, nach welchem an Sachen, von deren Benutzung ihrer Natur nach Niemand ausgeschlossen werden könne, ein Privateigenthum nicht möglich sei, in Conflict treten würde.

Weder der eine noch der andere Satz kann dem Verf. zugestanden werden. Einmal will der Satz des Allgemeinen Landrechts sehr cum grano salis verstanden werden, da auch das Landrecht nicht in Abrede stellt, daß die Luft über einem Grundstücke, das aus einem Flusse geschöpfte Wasser und selbst das Meer und das Meeresufer, die sonst auch als Allen gehörige Sachen bezeichnet werden, sich allerdings im Privateigenthume befinden können und sich unter Umständen wirklich befinden, und zweitens leidet die Einschränkung auf die wesentlichen Gegenstände des literarisch-artistischen Eigenthums, nämlich die in sinnlich wahrnehmbarer Form dargestellten Gedanken keine Anwendung. Es kann unmöglich geläugnet werden, daß der Urheber volle Macht hat, Jedermann von deren Benutzung auszuschließen, indem es von ihm abhängt, dieselben zu veröffentlichen oder nicht zu veröffentlichen. Muß dies zugestanden werden, so ist damit nothwendig eingeräumt, daß der Autor auch die Macht hat, mit der Veröffentlichung zugleich die Grenze der Benutzung zu bestimmen, die er Jedem verstatet, und daß diese Grenze eine rechtlich unantastbare ist, geht schon daraus hervor, daß Niemand auf einen Dritten mehr Rechte übertragen kann, als er selbst daran erworben hat.

Eine ganz andere Frage ist die, ob der Einzelne die Macht hat, alle Andern die gezogene Grenze achten zu machen. Allein der Eigenthümer eines Erzeugnisses der Kunst und Wissenschaft befindet sich in dieser Beziehung in keiner andern oder schlimmern Lage, als der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher schlechterdings nicht im Stande ist, thatsächlich alle denkbaren Beeinträchtigungen desselben zu verhindern, ohne daß diese thatsächliche Unmöglichkeit irgend welchen Einfluß auf die Natur des Rechtes ausübt. Hier muß eben der Staat mit seinem Gesetz zu Hilfe kommen und entweder durch Bedrohung mit Strafen oder mit Klagen, die er dem Eigenthümer zugestehet, dem begründeten Rechte seinen Schutz gewähren und sicherstellen.

Nun ist allerdings richtig, daß es auch eine Benutzung der Erzeugnisse der Literatur und Kunst gibt, von welcher der Natur der Sache nach Niemand ausgeschlossen werden kann, und dies ist die geistige Benutzung. Allein diese Eigenschaft theilt das literarisch-artistische Erzeugniß mit allen andern Sachen ohne Ausnahme. Diese Benutzung kann Niemand ausschließen wollen, weil sie Niemand benachtheiligt und Klagen, welche nicht eine Verletzung irgend einer Art zum Gegenstande haben, überhaupt nicht denkbar sind.

So kann der Besitzer eines Pferdes nicht hindern, daß ein Anderer seine Freude daran hat. Der Besitzer eines Grundstücks kann nicht hindern, daß die Luft, die darüber steht, von einem Dritten eingeathmet und verschlechtert zurückgegeben, oder daß dieselbe von einem Luftschiffer befahren wird. Allein Niemandem wird es einfallen, aus diesem Grunde, oder weil der Besitzer eines Waldes nicht alle Bäume schützen kann, die darin stehen, sein Eigenthum anzuzweifeln.

Ebenso wenig erscheint die Behauptung zulässig, daß der Eigenthümer nothwendig durch die Veröffentlichung seines Werkes auf sein Eigenthum verzichte. Es ist dies so wenig der Fall, daß der Eigenthümer einer Brücke, eines Wegs, eines Teiches genau vorschreiben kann, zu welchem Zwecke, gegen welches Entgelt oder unter welchen Bedingungen er den öffentlichen Gebrauch gestatten wolle, ohne daß Jemand aus diesem Grunde ihm das Eigenthum absprechen wird. Die historische Entwicklung konnte dem Verf. keine andere Ueberzeugung geben, da er dieselbe nicht selbstständig geführt, sondern nur die bekannten Thatsachen von neuem zusammengestellt hat. Er würde außerdem, ganz wie der Verein für die

Vertheidigung des Urheberrechtes in Frankreich in seiner neuesten Schrift, sich der Wahrnehmung nicht haben verschließen können, daß bis auf Ludwig XIV. in Frankreich kein Mensch an dem Eigenthum des Schriftstellers an seinen Werken gezeifelt hat; wie denn auch in England und in Deutschland erst die thatsächliche Schutzlosigkeit dieses Eigenthums, eine Schutzlosigkeit, die übrigens nicht größer war, als die der Kaufleute auf den Heerstraßen und die der Schiffbrüchigen bis zu einer verhältnißmäßig neuen Zeit, die Gelehrten an dem Eigenthumsrechte der Schriftsteller hat zweifeln lassen.

Es würde uns zu weit führen, die Kritik des Begriffes einer anderweiten Kritik zu unterwerfen. Das Einzige sei bemerkt, daß der Einwand, als ob die Thätigkeit, welche das Eigenthum bei der Specification hervorbringe, von der Thätigkeit des Autors wesentlich verschieden sei, weil in jenem Falle ein äußeres Rechtsobject bereits gegeben sei, während hier die Thätigkeit selbst als Grund des Eigenthums gelten solle, in doppelter Beziehung nicht stichhaltig ist. Hat die Thätigkeit des Specificanten die Folge, daß sogar fremdes Eigenthum vernichtet wird, weil er eine neue Sache herstellt, die vorher noch nicht vorhanden war, so ist dieser Grund auf Erzeugnisse der Kunst und Literatur, die ursprünglich erschaffen werden, erst recht anwendbar, selbst wenn das neue Erzeugniß auf dem Wege der Verbindung vorher bereits ausgesprochen gewesener Gedanken zu einem neuen Erzeugniß zu Stande gekommen wäre.

Darin wird gewiß jeder Unbefangene mit dem Verf. übereinstimmen, daß der Besitz eines Gedankens als ein rechtlicher Unsinn bezeichnet werden muß. Hingegen der ausgesprochene, niedergeschriebene, gemalte, gezeichnete, in Tönen zum Gehör gebrachte Gedanke hat eben aufgehört, etwas rein Geistiges zu sein. Indem er Gestalt angenommen hat und doch der Persönlichkeit entbehrt, ist er eben Sache und dadurch ein möglicher Gegenstand des Eigenthums geworden. Die Verwandlung dieser Möglichkeit in eine Wirklichkeit ist nun wie in jedem andern Falle von der Absicht des Innehabenden bedingt, die Sache für sich behalten oder sich von ihr lossagen zu wollen. Das Recht an der Sache wird mit derselben geboren und ist seiner Natur nach unbeschränkt, weil es sogar die Macht der Wiedervernichtung in sich begreift. Man wage es nur, das volle und unbeschränkte Eigenthum an den Erzeugnissen der Kunst und Wissenschaft mit allen seinen rechtlichen und natürlichen Folgen anzuerkennen und gelten zu lassen, und man wird sehr bald denselben Segen davon ernten, den die Anerkennung und der Schutz des Eigenthums noch überall zur Folge gehabt hat.

Doch vielleicht haben wir uns schon zu weit auf das Gebiet der Erörterungen fortgerissen lassen und kehren zu unserem Buche zurück, welches freilich in seinem ersten Capitel zu keinem befriedigenden Abschluß kommen kann, weil falsche Voraussetzungen nothwendig zu falschen Zielpunkten führen.

Das zweite Capitel handelt von dem Schutz gegen Nachdruck und beschäftigt sich mit dem erweiterten gesetzlichen Begriff, der innern und äußerlichen Begründung, der persönlichen Natur des Autorrechtes, welche beiläufig gesagt nur aus der Eigenschaft desselben als eines Eigenthums hergeleitet werden kann, dem Vermögensinteresse im Autorrecht und dem criminalrechtlichen Charakter des Nachdrucks. In diesem Capitel hat uns zur besondern Befriedigung gereicht, daß der Verfasser gegen die rein vermögensrechtliche Auffassung von Renouard, die leider auch in das sächsische Gesetz Eingang gefunden hat, sich erklärt.

Im dritten Capitel, welches sich mit der frühern Gesetzgebung beschäftigt, ist der Verf. in den allerdings weit verbreiteten Irrthum verfallen, die Bestimmungen des preussischen Landrechts in einem viel zu engen Sinne aufzufassen. Man kann dem Verf. zugestehen, daß an das Verbot Thl. 1. 20. Abschn. 14. e. 1294. wesentlich rein privatrechtliche Folgen geknüpft waren. Allein es ist keineswegs gegründet, daß das Verlagsrecht erblos gewesen wäre, obschon nicht